

A n t r a g

der Abgeordneten Fuchs, Dipl.Ing.Hirrmann, Hechenblaickner,
Dipl.Ing.Robl, Anderl, Weiß, Binder, Marwan-Schlosser und Genossen,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der n.ö. Landarbeits-
ordnung.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 15.6.1961 über den Antrag
des gemeinsamen Landwirtschaftsausschusses und Verfassungsaus-
schusses, Ltg.208, dem ein Antrag der Abgeordneten Rösch, Cipin
und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung der n.ö.
Landarbeitsordnung in der derzeit geltenden Fassung zugrundege-
legen war, beschlossen, daß der dem Antrag zuliegende Gesetzes-
entwurf, mit dem das Gesetz vom 6.7.1949, LGBL.Nr.66/1949, in
der Fassung der Gesetze vom 7.7.1953, LGBL.Nr.50/1935, vom 26.6.
1958, LGBL.Nr.291/1958, und vom 4.2.1960, LGBL.Nr.46/1960, abge-
ändert und ergänzt wird, genehmigt wird.

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 11.8.1961, Zl.93.016-2a/61,
dem Herrn Landeshauptmann mitgeteilt, daß gegen die Kundmachung
des erwähnten Gesetzesbeschlusses ein Einspruch gemäß Art.98 B.-VG.
nicht erhoben wird, jedoch der Gesetzesbeschluß zu verschiedenen
verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gegeben hat.

Im ursprünglichen Antrag der Abgeordneten Rösch, Fuchs und Genos-
sen, der im Ausschuß einer Änderung unterzogen wurde, war vorge-
sehen, daß dem § 30 ein neuer Abs.5 angefügt wird, demzufolge der
Dienstnehmer keinen Anspruch auf Abfertigung hat, wenn er ohne
wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an
der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.
Weibliche Dienstnehmer sollten die Abfertigung auch erhalten, wenn
sie spätestens drei Monate nach ihrer Eheschließung kündigen. Auf
diese Ergänzung des § 30 wurde aber wegen der im Ausschuß geltend
gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken letztlich verzichtet,
ohne aber in Abs.1 desselben Paragraphen jene Tatbestände anzu-
führen, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Abfertigung besteht.

Es war daher weder im Sinne der Antragsteller noch vom gemeinsamen Ausschuß beabsichtigt, einen Abfertigungsanspruch bei jeder Auflösung des Dienstverhältnisses, also auch dann, wenn die Auflösung vom Dienstnehmer veranlaßt oder verschuldet wird, zu normieren. Es lag offenbar infolge der zahlreichen Änderungen ein Versehen vor. Der Gesetzesbeschluß ist nun dahin zu ergänzen, daß dem Dienstnehmer nur dann ein Anspruch auf Abfertigung bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen zukommt, ~~sofern~~ die Kündigung durch den Dienstgeber erfolgt oder unverschuldete Auflösung oder berechtigter vorzeitiger Austritt gegeben ist.

Im § 62 Abs.7 ist offenbar ein Schreibfehler unterlaufen. Statt "Erwerbstätigkeit" muß es dort richtig "Erwerbsfähigkeit" lauten (vgl. § 2 Abs.1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.55/1958).

Im Dezember 1961 haben die Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen einen Antrag betreffend Änderung des Landarbeitgesetzes im Nationalrat eingebracht. Diesem Antrag zufolge wurde § 75 Abs.1 des Landarbeitgesetzes und § 5 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes dahin abgeändert, daß nunmehr alle Mütter nach Frühgeburten, unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, Anspruch auf die verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen haben. Das Bundesgesetz vom 15.12.1961, BGBl.Nr.10/1962, mit dem das Landarbeitgesetz neuerlich abgeändert wird, trägt dem Antrag Rechnung und bestimmt in seinem Artikel II, daß die Ausführungsgesetze der Bundesländer binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen sind.

Der Widerruf eines Verzichtes auf Rechtsansprüche, den der Dienstnehmer anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses abgegeben hat, wurde deshalb aufgenommen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, voreilige Rechtshandlungen, die zu seinem Nachteil sein könnten, innerhalb einer angemessenen Frist wieder rückgängig zu machen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf, womit die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."